



## KUNDMACHUNG

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Moosdorf vom 10.12.2021, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das gesamte Gemeindegebiet Moosdorf erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

#### § 1

##### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

#### § 2

##### Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten und in Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen anfallenden Abfälle sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

- |   |   |        |                   |
|---|---|--------|-------------------|
| a) je abgeführte Mülltonne mit 90 Litern Inhalt     | € | 8,91   | (brutto € 9,80)   |
| b) je abgeführten Container mit 1.100 Litern Inhalt | € | 108,82 | (brutto € 119,70) |

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

- |   |   |      |                 |
|---|---|------|-----------------|
| a) je abgeführten Müllsack mit 110 Liter Inhalt | € | 8,91 | (Brutto € 9,80) |
|---|---|------|-----------------|

(3) Für die in Haushalten und in Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, anfallenden Bioabfälle sind folgende Grundgebühren zu entrichten:

- |   |   |      |                 |
|---|---|------|-----------------|
| a) je abgeführte Biotonne mit 120 Litern Inhalt | € | 1,90 | (Brutto € 2,09) |
| b) je abgeführte Biotonne mit 240 Litern Inhalt | € | 3,80 | (Brutto € 4,18) |

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4

#### Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

### § 6

#### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2022; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Manfred Emersberger)

Angeschlagen am: 13.12.2021

Abgenommen am: 29.12.2021

